

An den  
Landkreis Uelzen  
Dr Heiko Blume  
Veerßer Straße 53  
29525 Uelzen

Uelzen, den 4. Mai 2021

Markus Jordan  
Fraktionsvorsitzender  
Bündnis 90/ Die Grünen  
An den Teichen 6  
29559 Wrestedt  
[markus.jordan@gruene-uelzen.de](mailto:markus.jordan@gruene-uelzen.de)  
Tel.: 05825-8312223

### **Den Niedersächsischen Weg im Landkreis Uelzen umsetzen**

Sehr geehrter Herr Dr. Graf,  
sehr geehrter Herr Dr. Blume,  
sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

wir beantragen, der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landkreis Uelzen setzt die ihm vom Land Niedersachsen zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel im vollen Umfang zur Aufstockung des Personals der Unteren Naturschutzbehörde ein. Ein entsprechender Nachtrag zum Stellenplan wird unverzüglich erstellt.
2. Die nach § 2a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz dem Grünlandumbruchverbot unterliegenden Flächen in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand, auf Moorstandorten sowie auf besonders erosionsgefährdeten Flächen werden anhand vorliegender Informationen abgegrenzt und kartografisch dargestellt. Durch Veröffentlichung der dem Grünlandumbruchverbot unterliegenden Flächenkulisse im Internet und briefliche Information der Verfügungsberechtigten werden die Bewirtschaftenden der Flächen davor geschützt, durch den unwissentlich ordnungswidrigen Grünlandumbruch einen Rechtsverstoß zu begehen.
3. Der Landkreis erfasst die gemäß § 5 NAGBNatSchG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegenden Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen anhand vorliegender Daten (Luftbilder etc.) und informiert deren Verfügungsberechtigte über das Vorhandensein entsprechender Landschaftselemente und die Rechtsfolgen ihres Unterfallens unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.
4. Der Kreistag begrüßt, dass mit der Erfassung der nach der Novelle des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG zusätzlich als besonders geschützte Biotope definierten Biototypen „sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“, „mesophiles Grünland“ und „Obstbaumwiesen aus hochstämmigen Obstbäumen“ bereits begonnen wurde und beauftragt die Kreisverwaltung, diese Arbeiten zum Abschluss zu bringen.

5. Die Maßnahmen nach Ziffer 2. bis 4. werden bis zum 31.10.2022 gemäß aktuellem Sachstand abgeschlossen und fortlaufend regelmäßig aktualisiert. Sofern diese Aufgaben nicht entsprechend zeitnah mit eigenem Personal begonnen oder abgeschlossen werden können, werden entsprechende Aufträge an einschlägige Fachbüros vergeben. Dem Umweltausschuss wird über den Fortschritt berichtet.

#### Begründung:

Im Herbst 2020 haben sich die Niedersächsische Landesregierung, der Landvolkverband Niedersachsen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die Umweltverbände BUND und NABU auf ein umfassendes Maßnahmenpaket zum Natur- und Artenschutz in Niedersachsen verständigt. Mit dem sog. „Niedersächsischen Weg“ wurde ein großer Teil der Ziele des im Mai 2020 offiziell gestarteten Volksbegehrens „Artenvielfalt. Jetzt!“ umgesetzt, das in der ersten Phase bereits 162.530 Unterschriften gesammelt hatte. Die Vereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ wurde am 29.10.2020 von den genannten Vertragspartnern offiziell vorgestellt, die vereinbarten Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und des Niedersächsischen Wassergesetzes sind am 11.11.2020 in Kraft getreten. Ein erheblicher Teil der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Regelungen obliegt naturgemäß den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Es handelt sich hier somit um Pflichtaufgaben der unteren Naturschutzbehörde, deren Vernachlässigung die Vereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ in Frage stellen würde. Mit der Bereitstellung entsprechender Personalmittel hat die Landesregierung die Kreise daher bereits unterstützt. Die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der grünen Kreistagsfraktion vom 16.4.2021 zeigte hingegen erhebliche Vollzugsdefizite und eine ausgebliebene Nutzung der bereitgestellten Personalmittel für die untere Naturschutzbehörde.

Aus einem breiten Konsens aller im Landtag vertretenen Fraktionen und Verbände von Landnutzenden und Naturschutz entstand die Novelle des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes. Hierdurch wurde der Schutz besonders schutzbedürftiger Flächen und Strukturelemente in der Landschaft erheblich verbessert. Das beschlossene Grünlandumbruchverbot auf besonders sensiblen Dauergrünlandstandorten, der auf weitere Biotoptypen ausgeweitete gesetzliche Biotopschutz und auch die Anwendung der Eingriffsregelung auf Gehölzstrukturen in der Landschaft gelten grundsätzlich unmittelbar, ohne dass es des Tätigwerdens der Naturschutzbehörde zwingend bedarf. Gleichwohl kann der in den §§ 2a, 5 und 24 Abs. 2 NAGBNatSchG zugrunde gelegte Flächenschutz erst wirksam werden, wenn der Verwaltung wie auch den Verfügungsberechtigten deren konkrete Abgrenzungen bekannt sind. Mit der Abgrenzung und Bekanntmachung werden den Verfügungsberechtigten die Einhaltung dieser neuen Regeln deutlich vereinfacht, ein bürgerfreundlicher Dialog und dadurch eine Beratungsmöglichkeit eröffnet. Unwissentlich Rechtsverstöße können vermieden werden, z.B. beim Umbruchverbot der unterliegende Grünlandflächen.

Mit Ausnahme der besonders geschützten Biotope ist die Abgrenzung entsprechender Flächen und Strukturelemente im Regelfall anhand vorhandener Informationen (Karten, Luftbilder, Geodaten etc.) möglich, so dass der dafür erforderliche Aufwand vertretbar erscheint. Zusatzaufwand kann mit Hilfe externer Auftragsvergaben abgedeckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Jordan